

ANHANG J: SCHÜLERSTATUS

Inhalt

Art. 1	Schüler der Deutschen Schule Quito.....	2
1.1.	Reguläre Schüler.....	2
1.1.1.	Reguläre Schüler mit verspätetem Eintritt	2
1.1.2.	Reguläre Schüler, die von Schulen mit einem anderen Schulsystem kommen	2
1.2.	Gasthörer.....	2
1.3.	Austauschschüler.....	3
Art. 2.-	Schüler, die die Schule verlassen	3
2.1.	Schüler, die die Schule verlassen haben.....	3
2.2.	Schüler mit Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht	3
2.3.	Schulwechsel.....	3
2.4.	Sonderfälle	4

Art. 1.- Schüler der Deutschen Schule Quito

1.1. Reguläre Schüler

Dies sind Schüler, die länger als drei Monate an der Schule bleiben und nicht zu Besuch oder auf der Durchreise sind. Ihre Leistungen werden benotet und sie erhalten ein Zeugnis. Diese Schüler müssen sowohl die Einschreibegebühr als auch die monatlichen Schulgebühren und gegebenenfalls die monatlichen Kosten für den Transportdienst bezahlen.

1.1.1. Reguläre Schüler mit verspäteter Einschreibung

Schüler, die nach dem offiziellen Beginn des Schuljahres an der Schule eintreffen, werden gemäß den Bestimmungen des ecuadorianischen Bildungsministeriums behandelt, d. h. ihre Erziehungsberechtigten müssen die Einschreibung spätestens zwei Wochen vor Ende des ersten Halbjahres beim genannten Ministerium beantragt haben. Jeder Aufnahmeantrag wird auf der Grundlage der bisherigen Zeugnisse des Schülers und der Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen geprüft. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme und Einstufung des Bewerbers.

1.1.2. Reguläre Schüler, die von Schulen mit einem anderen Schulsystem kommen

Die Aufnahme von Schülern aus Schulen mit einem anderen Schulsystem, z.B. von der Küste oder aus anderen Ländern, wird hinsichtlich ihrer Leistungen und ihres Wissensstands überprüft, um eine angemessene Platzierung zu gewährleisten. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme und Platzierung des Bewerbers.

Art. 2.- Gasthörer

2.1.1. Für Schüler, die bis zu zwei Wochen in der Schule bleiben, fallen keine Kosten an. Der Aufnahmeantrag ist rechtzeitig bei den jeweiligen Sektionsleitern einzureichen.

2.1.2. Schüler, die zwischen zwei und vier Wochen in der Schule bleiben, zahlen nur die Transportkosten. Der Aufnahmeantrag muss rechtzeitig bei den jeweiligen Sektionsleitern eingereicht werden.

2.1.3. Schüler, die länger als vier Wochen bis zu einem Schuljahr die Schule besuchen und keine Noten erhalten, zahlen nur die monatliche Schulgebühr

für jeden begonnenen Monat sowie die Transportkosten. Der Aufnahmeantrag muss rechtzeitig bei den jeweiligen Bereichsleitern eingereicht werden.

1.3. Austauschschüler

Dies sind Schüler, die im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen die Schule besuchen. Sie besuchen kostenlos den regulären Unterricht und erhalten, sofern es die Bedingungen erlauben, zusätzlichen Spanischunterricht. Austauschschüler, die die Schule über die Dauer des Austauschprogramms hinaus besuchen möchten, zahlen die monatliche Schulgebühr ab Beginn der zusätzlichen Zeit. Der entsprechende Aufnahmeantrag ist rechtzeitig bei den jeweiligen Abteilungsleitern einzureichen.

Art. 2.- Schüler, die die Schule verlassen

2.1. Ausgeschiedene Schüler

Dies sind Schüler, die aus familiären oder anderen Gründen dauerhaft oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten aus der Schule ausscheiden. Wenn sie vorzeitig ihr Zeugnis beantragen, müssen sie die bis zum Jahresende ausstehenden monatlichen Schulgebühren im Voraus bezahlen. Im Falle einer Bescheinigung der Partialnoten müssen sie bis zum Ende des Halbjahres bezahlen.

2.2. Schüler mit Beurlaubung

Dies sind Schüler, die mit Genehmigung des Schulleiters für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten eine andere deutschsprachige Schule oder eine Schule in einem deutschsprachigen Land besuchen. Bei ihrer Rückkehr zahlen diese Schüler nur die Anmeldegebühr, sofern sie Zeugnisse mitbringen, die im Benotungssystem der Schule gültig sind. Kehren sie ohne Zeugnisse oder nur mit einer Teilnahmebescheinigung zurück, müssen sie die Anmeldegebühr und das Schulgeld für die abgelaufenen Monate des Schuljahres nachzahlen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig beim Schulleiter zu stellen.

2.3. Schulwechsel

Ein Schulwechsel kann jederzeit beantragt werden.

In diesem Fall muss der Schüler mindestens 85 % der zweihundert (200) obligatorischen Schultage besucht haben und die entsprechenden Noten vorweisen können, damit ein Versetzungszeugnis ausgestellt werden kann.

Die Bestimmungen des Bildungsministeriums (MINEDUC) bezüglich der Versetzung in die nächste Klasse bleiben unverändert.



2.4. Sonderfälle

In besonderen Fällen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, entscheidet der Schulleiter.